

Förderrichtlinie für Reparaturen von Haushalts- und Elektronikgeräten/ Reparaturbonus

1. Förderzweck

Ziel der Förderung „Reparaturbonus“ ist es, die Bürger*innen der Stadt Bielefeld durch Zahlung eines Zuschusses zu den Reparaturkosten anzuregen, ihre meist noch langlebigen Geräte reparieren zu lassen, statt sie zu entsorgen. Dies vermeidet den Verlust wertvoller Rohstoffe. Oft reichen wenige Vorkehrungen aus, um die Lebensdauer des Gerätes zu verlängern.

2. Fördergegenstand

Reparaturen von haushaltsüblichen Haushalts- und Elektrogeräten (Beispiele siehe **Anlage: Geräteliste**)

3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss pro Reparatur beträgt 50 % der Kosten, maximal 150,00 Euro pro Gerät. Menschen mit Bielefeld Pass werden mit 100 % der Reparaturkosten, maximal 300,00 Euro gefördert.
- (2) Reparaturen sind nur förderfähig, wenn diese durch einen Fachbetrieb durchgeführt wurden. Reparaturen, die im eigenen Reparaturbetrieb der antragstellenden Person durchgeführt wurden, werden **nicht** gefördert.
- (3) Es können nur Rechnungen für Reparaturen berücksichtigt werden, die nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt sind. Reparaturrechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate und müssen auf den/die Antragsteller*in ausgestellt sein.
- (4) Großgeräte, die nach 2021 angeschafft wurden, müssen mindestens Energieeffizienzklasse B aufweisen, um eine Förderung zu erhalten. Zu den Großgeräten gehören Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG), Hierzu gehören z.B. Waschmaschinen, Backöfen, Kühlschränke und Mikrowellengeräte.

4. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche, volljährige Personen mit Hauptwohnsitz in Bielefeld.
- (2) Pro Antragsteller werden maximal 3 Reparaturen pro Kalenderjahr gefördert.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind folgende Leistungen:

- a) Serviceleistungen wie Reinigungen, Softwareupdates oder Wartungen

Förderrichtlinie für Reparaturen von Haushalts- und Elektronikgeräten/ Reparaturbonus

- b) der Neukauf eines Geräts oder der Austausch gegen ein neues, gebrauchtes oder generalüberholtes Gerät
- c) Kosten für Reparaturversicherungen
- d) das Erstellen eines Kostenvoranschlags

6. Antrags-/Auszahlungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Auszahlung ist nach Reparatur des Gerätes durch einen Fachbetrieb über das Online-Formular „Antrag auf Auszahlung für Gerätereparaturen“ bei der Stadt Bielefeld einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Auszahlung kann bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Reparatur veranlasst wurde, gestellt werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Erstattungsverfahren.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Auszahlung beizufügen:
 - a) Eine auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellte Rechnung über die durchgeführte Reparatur, welche den Fachbetrieb erkennen lässt.
 - b) Foto des reparierten Gerätes,
 - c) Foto des Typenschildes auf dem reparierten Gerät
 - d) Beleg: mind. Energieeffizienzklasse B (nur bei Großgeräten, die nach 2021 angeschafft wurden)
- (5) Die Prüfung der Anträge sowie die Entscheidung über die beantragten Auszahlungen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
- (6) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Förderung kann nur erfolgen, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

7. Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Zuschussempfänger*innen erklären sich bereit, an einer möglichen Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.
- (2) Die Zuschussempfänger*innen willigen in eine spätere Veröffentlichung der mit dem Auszahlungsantrag eingereichten Fotos der reparierten Geräte ein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 23.04.2024 in Kraft.